

SATZUNG

DER GEMEINSCHAFT DER FÖRDERER UND FREUNDE DES JULIUS KÜHN-INSTITUTS E.V.



Präambel

Mit Wirkung vom 01.01.2008 wurden die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, die Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen sowie die Forschung in den Bereichen Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft und Pflanzenernährung betreibenden Teile der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft organisatorisch zum Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, zusammengelegt.

Die bisherige Gemeinschaft der Förderer und Freunde der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft e. V. und die bisherige Gemeinschaft der Förderer und Freunde der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen e. V. gehen in der Gemeinschaft der Förderer und Freunde des Julius Kühn-Instituts e. V. auf.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinschaft führt den Namen
"Gemeinschaft der Förderer und Freunde des Julius Kühn-Instituts e. V. "
- (2) Sitz der Gemeinschaft ist Quedlinburg.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinschaft besteht aus Personen und Personenvereinigungen, die die wissenschaftlichen Arbeiten des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI), in den Bereichen Pflanzengenetik, Pflanzenbau, Pflanzenernährung und Bodenkunde sowie Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit unterstützen. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten des Julius Kühn-Instituts durch Weiterleiten von Mitteln an das JKI, insbesondere für
 - die Förderung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Vorhaben
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - die Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustauschs durch die Unterstützung der Durchführung oder des Besuchs von Fachtagungen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen und
 - die Unterstützung bei der Erstellung und der Beschaffung wissenschaftlicher Literatur.

Darüber hinaus verfolgt der Verein selbst wissenschaftliche Zwecke auf den Gebieten der Pflanzengenetik, des Pflanzenbaus, der Pflanzenernährung und Bodenkunde sowie des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit, insbesondere durch die Förderung des Gedankenaustausches.

- (2) Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden, die zur Unterstützung ihrer Ziele bereit sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Langjährige und in besonderem Maße verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht (vgl. § 4) befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich bis 30. September eines Jahres zum Ende dieses Jahres dem Vorstand erklärt werden muss,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig bestraft wird oder die Bestrebungen der Gemeinschaft absichtlich schädigt, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen den Ausschluß kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Beitrag, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt, der jedoch nicht unter dem Mindestbeitrag liegen soll, den die Mitgliederversammlung - für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe - bestimmt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat insbesondere
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.

- b) aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfer die Jahresrechnung zu genehmigen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 - c) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu genehmigen.
 - d) den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen.
 - e) über Einsprüche gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 c zu entscheiden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder sind sie innerhalb eines Monats einzuberufen.
 - (3) Jede Mitgliederversammlung muss von einem der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.
 - (4) Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend; mit der im § 11 genannten Ausnahme.
 - (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse aufzunehmen sind und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand, dem neben dem Präsidenten des Julius Kühn-Instituts nicht mehr als zwei Bedienstete des JKI angehören dürfen, besteht aus mindestens fünf, höchstfalls sieben Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer
 - und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und führt bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte. Wiederwahl ist zulässig. Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist der Präsident des Julius Kühn-Instituts.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den Haushaltsplan aufzustellen,
 - c) die Prüfung der Jahresrechnung zu veranlassen und sie der Mitgliederversammlung zu unterbreiten,
 - d) der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten,
 - e) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Der Schriftführer fertigt insbesondere die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen.

- (6) Gesetzlicher Vertreter der Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern durchgeführt.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen hat. In diesem Rahmen hat er insbesondere die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Geldmittel zu verwalten sowie die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen durchzuführen. Er hat über die Vergabe von Zuwendungen im fachlichen Einvernehmen mit dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu entscheiden. Er ist für die ordnungsmäßige Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- (2) Im Rahmen seiner Befugnisse ist der Geschäftsführer besonderer gesetzlicher Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Die Funktion des Geschäftsführers soll möglichst dem Leiter der Verwaltung des Julius Kühn-Instituts übertragen werden.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gemeinschaft können von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Julius Kühn-Institut, das es zu den festgelegten Zwecken verwenden soll.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Braunschweig am 13.03.2008

Prof. Dr. Fred Klingauf
- Vorsitzender -